

Bachelor¹

Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss auf Verbleib in der Bachelor- Prüfungsordnung²

vom 14.11.2013, TU-Verkündungsblatt Nr. 931, zuletzt geändert durch die am 12.3.2018 mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1207 hochschulöffentlich bekanntgemachten 8. Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang.

Hiermit beantrage ich, _____ (Name, Vorname),
dass ich nach der mit Verkündungsblatt Nr. 931 hochschulöffentlich bekanntgemachten und am 15.11.2013 in Kraft getretenen Prüfungsordnung weiterhin geprüft werden möchte. Mir ist bekannt, dass ein Prüfungsanspruch nach der beantragten Prüfungsordnung (Nr. 931) spätestens mit Ablauf des Sommersemesters 2024 erlischt und ich dann Kraft Gesetzes in die dann gültige Prüfungsordnung überführt werde, sollte ich bis dahin mein Bachelorstudium nicht abgeschlossen haben.

Weitere studentische Angaben:

Matrikelnummer: _____

Studiengang (Zutreffendes bitte ankreuzen):

1-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft

2-Fächer-Bachelor

Erstfach: _____

Zweitfach: _____

Fachsemester: _____

Ort, Datum

Unterschrift Studierende*r

¹ Der Antrag ist im Prüfungsamt des Erstfachs (Mathematik = FK 1; Physik = FK 5; weitere Fächer = FK 6) einzureichen.

² Der Antrag muss spätestens am 14.01.2022 im Prüfungsamt des Erstfachs vorliegen. Anträge, die danach eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind alle Studierenden, die sich mit mindestens einem Fach innerhalb der Regelstudienzeit zzgl. zwei Semestern befinden. Achtung: Aufgrund der Niedersächsischen Verordnung zur weiteren Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit vom 09.06.2021 wird die Regelstudienzeit um drei Semester verlängert für Studierende, die im Zeitraum vom SoSe 2020 bis SoSe 2021 für drei Semester immatrikuliert waren. Das bedeutet: Die Regelstudienzeit im Bachelor beträgt neun Semester für Studierende, die von SoSe 2020 bis SoSe 21 drei Semester im Studiengang immatrikuliert waren. Antragsberechtigt sind also alle, die mit mindestens einem Fach das elfte Semester nicht überschreiten und von SoSe 2020 bis SoSe 2021 drei Semester immatrikuliert waren.